

22. Mai 1958

89

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5; ZPO § 546

Leitsatz:

Die Revision ist auf Grund der Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG nach der z.Zt. in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltenden Revisionsgrenze erst statthaft, wenn der Streitwert (Satz 4) oder der Beschwerdewert (Satz 5) den Betrag von DM 6.000,-- übersteigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

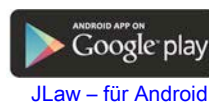
Aktenzeichen: GS 1/58

Beschluß des BAG vom 22. Mai 1958

LAG 1) Hamburg
2) München
3) Berlin
4) Köln



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

GS 1/58 (2 AZR 515/55)
(2 AZR 141/56)
(2 AZR 224/56)
(2 AZR 234/56)
(2 AZR 399/56)
(2 AZR 273/56)

B e s c h l u ß
In Sachen





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die ihm vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts vorgelegte Rechtsfrage in der Sitzung vom 22. Mai 1958 durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Professor Dr.Dr.h.c. Nipperdey, die Senatspräsidenten Dr. Müller und Dr. König, die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr.Dr. Boldt und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Sauerwein, Siebrecht, Grote und Debus folgenden Beschluß gefaßt:

- 1.) Die Verfahren GS 1/58 (2 AZR 515/55)
GS 2/58 (2 AZR 141/56)
GS 3/58 (2 AZR 224/56)
GS 4/58 (2 AZR 234/56)
GS 5/58 (2 AZR 399/56)
GS 6/58 (2 AZR 273/56)

werden zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.



- 4 -

2.) Die Revision ist auf Grund der Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG nach der z.Zt. in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltenden Revisionsgrenze erst statthaft, wenn der Streitwert (Satz 4) oder der Beschwerdewert (Satz 5) den Betrag von DM 6.000,-- übersteigt.

G r ü n d e:

I. Dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts liegen die Rechtsstreitigkeiten

H. [REDACTED]	./. S. [REDACTED]	GS 1/58	(2 AZR 515/55)
K. [REDACTED]	./. Circus [REDACTED]	GS 2/58	(2 AZR 141/56)
W. [REDACTED]	./. Fa.K. [REDACTED]	GS 3/58	(2 AZR 224/56)
Fa.O. [REDACTED]	./. B. [REDACTED]	GS 4/58	(2 AZR 234/56)
K. [REDACTED]	./. Fa.F. [REDACTED]	GS 5/58	(2 AZR 273/56)
		und GS 6/58	(2 AZR 399/56)
			Doppelrevision)

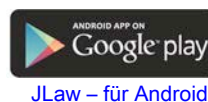
zur Entscheidung vor, in denen nach seiner Auffassung die Frage der Statthaftigkeit der Revision allein oder jedenfalls zugleich davon abhängig ist, ob es genügt, daß der Streit- bzw. Beschwerdewert den Betrag von DM 6.000,-- erreicht, oder ob es erforderlich ist, daß er diesen Betrag übersteigt.

Der Zweite Senat hat daher in den vorstehenden Sachen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts zur Entscheidung über folgende Rechtsfrage angerufen:

"Ist auf Grund der Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG, wonach die Revision stattfindet, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes oder bei Zahlungsansprüchen der Beschwerdewert die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht, die Revision bereits bei einem Streit- bzw. Beschwerdewert von DM 6.000,-- statthaft, oder muß dieser Wert mehr als DM 6.000,-- betragen?"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Große Senat hat sämtliche Verfahren zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

II. Der Zweite Senat stützt seine Vorlage auf § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG. Danach kann der erkennende Senat in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Die vom Zweiten Senat dem Großen Senat vorgelegte Rechtsfrage ist von grundsätzlicher Bedeutung, da von ihrer Beantwortung die für das Verfahrensrecht und die Verfahrenspraxis wichtige Frage abhängt, ob eine Streitwertrevision schon bei einem Streit- bzw. Beschwerdewert von DM 6.000,-- statthaft ist oder ob dieser Wert mehr als DM 6.000,-- betragen muß. Die weitere Voraussetzung des § 45 Abs. 2 ArbGG sieht der Zweite Senat eindeutig als gegeben an, wie sich daraus ergibt, daß sich seine Vorlage ausdrücklich auf jene Vorschrift stützt. Es ist nicht Sache des Großen Senats nachzuprüfen, ob diese zweite Voraussetzung seiner Meinung nach im einzelnen Fall auch wirklich vorliegt, vielmehr kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes allein auf die Auffassung des vorlegenden Senats an. Ein Nachprüfungsrecht des Großen Senats wäre nur gegeben, wenn es im Gesetzestext statt "nach seiner Auffassung" heißen würde "nach dessen Auffassung" (so im Ergebnis auch Dietz-Nikisch, ArbGG, § 45 Anm. 11; Grüll, ArbGG, § 45 Anm. zu Abs. 2; anderer Ansicht, aber ohne Begründung Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl. § 45 Anm. 3).

Ob die vom Zweiten Senat dem Großen Senat vorgelegte Frage für die Entscheidung in den einzelnen Rechtsstreitigkeiten wirklich tragend ist, unterliegt - im Gegensatz zu der vom Großen Senat in früheren Entscheidungen (BAG 3, 1 ff., 2; 3, 66 ff., 69; 4, 207 ff., 208) vertretenen Auffassung - nicht der Nachprüfung durch den Großen Senat. Zwar hat der Große Senat darauf zu achten, daß seine Entscheidung nicht auf die Erstattung eines Gutachtens in einer



- 6 -

beim Bundesarbeitsgericht anhängigen Sache hinausläuft; das wäre unzulässig (vgl. Großer Senat BAG **3**, 1 ff., 2). Davon kann aber in den vorgelegten Fällen keine Rede sein. Der Große Senat kann hingegen nicht nachprüfen, ob es in dem bei dem anrufenden Senat anhängigen Rechtsstreit auf die vorgelegte Rechtsfrage wirklich entscheidend ankommt und ob man nicht vielleicht - nach seiner Ansicht - diesen Rechtsstreit aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten unter Außerachtlassung der vorgelegten Rechtsfrage entscheiden könnte. Welche Rechtsfrage der anrufende Senat für seine Entscheidung als tragend ansieht, unterliegt vielmehr allein seiner Beurteilung. Wollte man eine andere Auffassung vertreten, so würde dies den Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen, nach dem niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Der Große Senat hat nicht über den Rechtsstreit als solchen, sondern lediglich über die spezielle ihm vorgelegte Rechtsfrage zu befinden; im übrigen bleibt der vorlegende Senat der für den zur Entscheidung stehenden Fall zuständige Richter (vgl. von Mangoldt, Komm. z. Grundgesetz, Art. 101 Anm. 3; Bundesverfassungsgericht 4, 412 ff., 416 u.a.m.). Eine Entscheidung des Großen Senats darüber, ob die vorgelegte Frage für die Entscheidung des vorlegenden Senats tragend ist oder nicht, könnte somit den anrufenden Senat insoweit auch gar nicht binden. Eine diesbezügliche Erörterung durch den Großen Senat könnte nur zu Unklarheiten über den Umfang der Bindungswirkung führen.

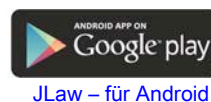
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorlage an den Großen Senat sind in den vorliegenden Fällen somit gegeben.

III. § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 bestimmt, daß die Revision stattfindet, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht. Dies gilt gemäß Satz 5 jedoch nicht, wenn in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand die Revisions-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

grenze nicht erreicht. Nach § 546 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO findet die Revision statt, wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 6.000,-- übersteigt.

Die Beantwortung der dem Großen Senat vom Zweiten Senat vorgelegten Rechtsfrage hängt also davon ab, was unter dem Begriff "Erreichen der Revisionsgrenze" im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG 1953 zu verstehen ist. Im Schrifttum gehen die Ansichten hierüber auseinander, wenn auch die überwiegende Meinung - allerdings ohne nähere Begründung - auf dem Standpunkt steht, daß die Streitwertrevision im arbeitsgerichtlichen Verfahren bereits zulässig ist, wenn der Streit- oder bei Zahlungsansprüchen der Beschwerdewert mindestens DM 6.000,-- beträgt. Diese Auffassung vertreten insbesondere die Kommentare zum Arbeitsgerichtsgesetz von Dersch-Volkmar, 6. Aufl. 1955 § 72 Anm. 51; Dietz-Nikisch, 1954 § 72 Anm. 47, 53 und Grüll, 1953 § 72 Anm. I zu Abs. 1. Der gleichen Meinung sind - ebenfalls ohne Begründung - Fitting, BARbBl. 1953 S. 572 ff. (576); Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, 5. Aufl. S. 319; Kraegeloh, Betrieb 1953, S. 614 Anm. 12; Maus, Handbuch des Arbeitsrechts, X A 2 S. 143; Müller, RdA 1953 S. 241 ff. (244); Neumann-Duesberg, JZ 1953 S. 626 ff. (628); Nipperdey, BB 1953 S. 509 ff. (510); Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Aufl. S. 491 Anm. 1. Auffarth vertritt in "Die Betriebsverfassung" 1955 Nr. 6 S. 11 - ebenfalls ohne Begründung - die gleiche Ansicht, in NJW 57, 484 f. weist er aber in Anm. 13 auf die Zweifelhaftigkeit der Frage hin.

Demgegenüber sind die Kommentare von Rohlfing-Rewolle, ArbGG § 72 Anm. 4; Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl. § 546 Anm. VII 1 und Baumbach-Lauterbach, ZPO 25. Aufl. 1958, § 546 Anm. 5 - wenn auch ebenfalls ohne Begründung - der Ansicht, der Streit- bzw. Beschwerdewert müsse DM 6.000,-- übersteigen. Allerdings beziehen sich die Erläuterungen bei Stein-Jonas offenbar noch auf das ArbGG 1926, wie aus den Anmerkungen V 1 zu § 511 a, II zu § 552, VII zu § 554 ZPO, die eindeutig



- 8 -

nur das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 betreffen können, gefolgert werden muß. Auch Rohlfing-Rewolle gehen möglicherweise insofern noch von dem Text des ArbGG 1926 aus, wenn sie schreiben, daß der Streitwert "die Revisionsgrenze (z.Zt. DM 6.000,--) übersteigen" müsse.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Frage, von welchem Streit- bzw. Beschwerdewert ab die Revision statthaft ist, bislang nur beiläufig in einer Reihe von Entscheidungen gestreift, in denen es auf diese Frage jedoch nicht entscheidend ankam.

IV. 1. Der Wortlaut, von dem bei der Prüfung der rechtlichen Bedeutung einer Gesetzesvorschrift zunächst auszugehen ist, läßt eine eindeutige Schlußfolgerung nicht zu. Aus ihm ergibt sich lediglich, daß die Statthaftigkeit der Streitwertrevision nicht an eine absolut festgelegte Mindestsumme geknüpft, sondern daß sie in ein bestimmtes Beziehungsverhältnis zu der jeweiligen Regelung für die ordentliche Gerichtsbarkeit gesetzt ist. Es kann aber aus dem Wortlaut nicht mit Sicherheit gefolgert werden, bei welchem Betrag "die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht" ist. Eine Grenze ist im allgemeinen Sprachgebrauch eine Trennungslinie, die zwei benachbarte Bereiche voneinander scheidet. Sie ist "das Merkzeichen des räumlichen Aufhörens" (Pekrum, Das deutsche Wort, 2. Aufl. 1953 S. 342). Es ist daher denkbar, daß man von einem Erreichen der Grenze sprechen kann dann, wenn man unmittelbar vor ihr steht, sie also noch nicht überschritten hat, ebenso aber auch dann, wenn die Grenze überschritten ist. Das Erreichen der Trennungslinie wird im letzteren Falle erst als ihr Überwinden aufgefaßt.

Hinzu kommt, daß die Zivilprozeßordnung den vom Arbeitsgerichtsgesetz verwendeten Begriff der Revisionsgrenze überhaupt nicht kennt. In der Zivilprozeßlehre spricht man vielmehr von der "Revisionssumme". Aber auch dieser Begriff wird im amtlichen Text der ZPO nicht ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wendet, sondern findet sich nur in einer Reihe von Lehrbüchern und Kommentaren. Überwiegend wird hier unter der Revisionssumme ein Betrag von DM 6.000,-- verstanden; vgl. z.B. Rosenberg, Lehrbuch, 7. Aufl. § 140 Anm. II, 1 S. 669; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl. in § 546 Anm. II und III; Wieczorek, ZPO, Bd. III, § 546 Anm. A I a 1. Diese Deutung des Begriffs "Revisionssumme" erscheint jedoch nicht unbedenklich. Nach natürlichem Sprachgebrauch dürfte unter dem Wort "Revisionssumme" nur der Betrag zu verstehen sein, der die Einlegung einer Revision zuläßt und nicht - wie es die genannten Verfasser tun - ein Betrag, bei dessen Höhe Revision noch nicht eingelegt werden kann. Revisionssumme im Sinne der ZPO dürfte nach richtigem Sprachgebrauch somit nicht der Betrag von DM 6.000,-- sein, sondern der Betrag, von dem ab die Revision im Zivilprozeß nach dem eindeutigen Wortlaut des § 546 ZPO zulässig ist, also ein Betrag von mehr als DM 6.000,--. Für die hier zu entscheidende Frage kann aber jedenfalls aus dem Begriff "Revisionssumme" nichts Entscheidendes entnommen werden.

2. Läßt sich die vom Zweiten Senat gestellte Frage somit aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig beantworten, so ist zu prüfen, ob sie im Wege der Willensinterpretation geklärt werden kann, d.h. ob ein bestimmter Willensinhalt (im Sinne von Grund, Sinn und Zweck) in dem Gesetzgebungsakt herrschend geworden ist und im Gesetz einen wenn auch nur unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Hierbei können, wenn der Wortlaut die erforderliche Klarheit vermissen läßt, im Zusammenhang mit ihm u.U. auch die den Gesetzgebungsakt vorbereitenden und begleitenden Vorgänge und die die fragliche Zeit beherrschenden Bestrebungen, Anschauungen und Verkehrssitten wertvollen Aufschluß geben (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 14. Aufl. § 54 I, III).

Während § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1926 bestimmte, die Revision gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte sei zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes die in der



- 10 -

ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze überstieg und damit - auf die jetzige Fassung der ZPO angewandt - eindeutig einen Betrag von mehr als DM 6.000,- verlangte, sieht § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 vor, daß die Revision stattfindet, wenn der Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht. Aus dieser unterschiedlichen Formulierung könnte man schließen, daß der Gesetzgeber mit der Ersetzung des Wortes "übersteigt" durch das Wort "erreicht" bewußt eine materielle Änderung des früheren Rechts herbeiführen wollte. Tatsächlich lassen sich aber anhand der Gesetzesgeschichte und der Gesetzesmaterialien, vor allem der Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages und der Verhandlungen im Plenum des Bundestages, keinerlei Anhaltspunkte dafür finden, daß der Gesetzgeber mit dem Wechsel des Ausdrucks einen solchen Zweck verbunden hat.

a) Die Materialien zum Arbeitsgerichtsgesetz 1953 bieten hierfür keinen Beleg. Der ursprüngliche Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes 1953 sah überhaupt keine Streitwertrevision vor. Der Regierungsentwurf glaubte, mit der Zulassungsrevision und der Divergenzrevision auszukommen. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs (Drucksache Nr. 3516, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949 vom 27. Juni 1952 S. 25 = RdA 1951, 463) wird dazu ausgeführt, daß "die Vorschriften des ArbGG 1926 über die Zulässigkeit der Revision wegen Übersteigung der zahlenmäßig festgelegten Revisionsgrenze gestrichen" worden seien, "da es im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonders unbillig sei, die Revisionsfähigkeit einer Sache nach ihrem Geldwert zu beurteilen". Auch der Ausschuß für Arbeit glaubte noch in seiner 140. Sitzung vom 25. Februar 1953 trotz eines vom Rechtsausschuß gemachten Vorschlages auf die Streitwertrevision verzichten zu können. Erst in seiner 149. Sitzung vom 17. April 1953 folgte der Ausschuß einem Vorschlag des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungs-



recht, nachstehend Rechtsausschuß genannt und nahm die Streitwertrevision in § 72 des Entwurfs auf.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner 225. Sitzung vom 8. Januar 1953 und seiner 236. Sitzung vom 6. Februar 1953 mit dem Revisionswesen befaßt.

In der 225. Sitzung ist das Problem der Streitwertrevision als solches erstmalig behandelt worden. Der Referent, Abgeordneter Dr. J. [REDACTED] (CSU), hat in seiner Berichterstattung zu § 8 Abs. 3 des Entwurfs laut S. 10 des amtlichen Protokolls darauf hingewiesen, daß hier im Gegensatz zum Gesetz von 1926 "eine Streitwertgrenze zusätzlich nicht mehr vorgesehen" sei. Er hat zu erwägen gegeben, ob man hier nicht auch wieder eine Streitwertgrenze als allgemeine Revisionsgrenze einführen solle. In der folgenden Aussprache hat der Abgeordnete S. [REDACTED] (CDU), der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, hierzu erklärt, dieser Ausschuß sei von dem Gedanken ausgegangen, daß das Bundesarbeitsgericht nur mit der Entscheidung von grundsätzlichen Streitfragen beschäftigt werden sollte. Der Ausschuß habe geglaubt, daß bei zusätzlicher Festlegung einer Streitwertgrenze eine Überlastung des Bundesarbeitsgerichts eintreten könne. Reg.Dir. F. [REDACTED] (BMA) hat ausgeführt, die Lösung des Regierungsentwurfs in diesem Punkte stelle einen Versuch dar, einmal wieder "Pionierarbeit zu schaffen", nämlich die Revision so zu gestalten, wie ihr dies ihrem eigentlichen Wesen nach zukomme, d.h. nicht mit Ausrichtung auf die dabei in Betracht kommenden materiellen Interessen, sondern im Hinblick auf die Bedeutung der Revision für die Gestaltung der Rechtsprechung. Daher habe man auf eine Streitwertgrenze bei der Revision verzichtet. Demgegenüber hat der Abgeordnete Dr. W. [REDACTED], Koblenz, (CDU) das Fehlen einer Streitwertgrenze bedauert. Die Bedeutung der Fälle drücke sich vielfach in der Höhe der auf dem Spiel stehenden Geldsumme aus. Vielfach sei auch die spezielle Grundsätzlichkeit für das Berufungsgericht noch nicht erkennbar. Es sei nicht einzusehen, warum das Arbeitsrecht hier diese Einschränkung gegenüber



dem sonstigen bürgerlichen Recht mache. Im übrigen habe man die Streitwertgrenze für die Revision früher auch im Arbeitsrecht gehabt und es sei nichts von einer Überlastung des Reichsarbeitsgerichts durch diese Fälle bekannt geworden. Abgeordneter R. [REDACTED] (SPD) hat bemerkt, daß im Arbeitsgerichtsverfahren Fälle mit einem "Streitwert von über DM 6.000,--" äußerst selten seien. Reg.Dir.F. [REDACTED] (BMA) hat darauf hingewiesen, der Streitwert sei in der Regel sehr niedrig, denn wenn es bei der vorgeschlagenen Regelung bleibe, würde der "Streitwert von DM 6.000,--" gegeben sein, wenn jemand ein Monatsgehalt von DM 2.000,-- bezöge. Der Referent, Abgeordneter Dr. J. [REDACTED] (CSU), hat abschließend erklärt, die Diskussion habe ergeben, daß "die Fälle über DM 6.000,-- Streitwert" in der Praxis keine sehr große Rolle spielten. Dann scheine aber der Gesichtspunkt des Abgeordneten Dr. W. [REDACTED] schwer zu wiegen, daß man im Arbeitsgerichtsverfahren die Parteien nicht schlechter stellen dürfe als im bürgerlichen Recht. Unter diesen Umständen schlage er vor, folgende Änderung in § 8 Abs. 3 einzufügen:

"...oder wenn der Wert des Streitgegenstandes die jeweils in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt".

Wie im Protokoll Seite 12 ausdrücklich festgestellt, wurden vom Ausschuß keine Bedenken gegen diesen Vorschlag geäußert.

In der 236. Sitzung hat dann der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, Ministerialdirektor Dr. P. [REDACTED], nach S. 5 des amtlichen Protokolls über diese Sitzung angeregt, an Abs. 1 Satz 1 des § 72 die Worte anzufügen:

"... oder wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht".

Er hat hinzugefügt:

"dann habe man nämlich die 6.000,-- DM-Grenze".

Die gleiche Formulierung findet sich auch im stenografischen Protokoll über diese Sitzung.

Aus den Worten "dann habe man nämlich die 6.000,-- DM-Grenze" muß in Verbindung mit dem in der 225. Sitzung gemachten Vorschlag des Abgeordneten Jaeger entnommen werden, daß der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz davon ausging, die Regelung in der Arbeitsgerichtsbarkeit solle insoweit - entsprechend dem früheren Recht - die gleiche sein wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit; denn es ist anzunehmen, daß er die Ausschußmitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hätte, wenn mit seinem Vorschlag bewußt eine unterschiedliche Regelung für die Arbeitsgerichtsbarkeit gegenüber dem zivilprozessualen Verfahren hätte eingeführt werden sollen. Für eine solche Absicht des Vertreters des Bundesministeriums der Justiz gibt aber weder das amtliche Kurzprotokoll noch das stenografische Protokoll irgendeinen Anhalt. Der Rechtsausschuß hat sich demgemäß auch - wie die Protokolle eindeutig ergeben - mit dem Begriff der Revisionsgrenze und mit der Frage, ob bei der Streitwertrevision hinsichtlich des Wertes als solchen etwa eine andere Regelung eingeführt werden solle als im Zivilprozeß, überhaupt nicht befaßt. Die Worte "erreicht" und "übersteigt" werden von den einzelnen Rednern in der 236. Sitzung vielmehr abwechselnd und ohne unterschiedlichen Sinn verwendet. So hat Ministerialdirektor Dr. ~~P.~~, der in seinem oben wiedergegebenen Vorschlag davon spricht, daß die geltende Revisionsgrenze "erreicht" sein soll, in derselben Sitzung (s. Seite 11 des amtlichen Protokolls) bei der Debatte über die Sprungrevision selbst den Vorschlag gemacht, daß diese u.a. zulässig sein soll, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze "übersteigt"; er hat hierbei ausdrücklich auf § 72 Abs. 1 hingewiesen. Ebenso spricht er aaO S. 10 von dem Übersteigen der Revisionsgrenze. Auch hieraus muß geschlossen werden, daß der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz nicht die Absicht hatte, dem Ausschuß hinsichtlich der Mindestsumme eine



- 14 -

vom früheren Recht abweichende unterschiedliche Regelung gegenüber der Zivilprozeßordnung vorzuschlagen. Auch Mitglieder des Ausschusses verwenden sowohl den einen, als auch den anderen Begriff. So spricht der Abgeordnete ~~F.~~ (DP) mehrfach (S. 7, 11) von "Übersteigen der Revisionsgrenze", der Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Arndt (SPD), S. 8 von "Nichterreichen der Revisionsgrenze".

Im Ausschuß für Arbeit hat das Problem der Revisionsgrenze als solcher ebenfalls keine Rolle gespielt. In dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit für den Bundestag, den der Abgeordnete ~~F.~~ erstattet hat (Drucksache Nr. 4372 1. Wahlperiode 1949) heißt es auf S. 3 unten lediglich:

"Ohne Zulassung findet die Revision ferner statt, wenn der festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit jeweils geltende Revisionsgrenze (zur Zeit DM 6.000,--) erreicht...."

Wieso der Betrag von DM 6.000,-- die Revisionsgrenze ist und aus welchen Gründen der im Arbeitsgerichtsgesetz 1926 verwendete Ausdruck "übersteigt" durch "erreicht" ersetzt worden ist, wird aber mit keinem Wort gesagt.

Das Plenum des Bundestages hat sich nach dem Protokoll der 270. Sitzung vom 11. Juni 1953 mit dem Problem ebensowenig befaßt wie der Bundesrat. Der fragliche Passus lautet nach dem Protokoll der 270. Sitzung des Bundestages vom 11. Juni 1953:

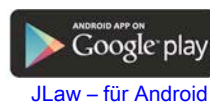
"Präsident Dr. ~~Er~~: Ich rufe auf die §§ 72 bis 79. - Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. - Das ist die Mehrheit; angenommen."

Die Gesetzesgeschichte und die Gesetzesmaterialien bieten also keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber den Willen hatte, mit der Verwendung des Wortes "erreicht" eine materielle Änderung hinsichtlich der bei

- 15 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Streitwertrevision erforderlichen Mindestsumme gegenüber dem Rechtszustand vorzunehmen, wie er sich auf Grund des § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1926 ergab.

b) In der Tat ist auch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine unterschiedliche Behandlung der Revision im zivilprozessualen und im arbeitsgerichtlichen Verfahren hinsichtlich der mindestens erforderlichen Streitwertsumme herbeiführen wollte.

Die Bestimmung, daß die Revision zulässig ist, wenn ein bestimmter Betrag überschritten ist, findet sich in der Zivilprozeßordnung von Anfang an. Der Gedanke einer "summa revisibilis" ist zum erstenmal in der ersten Lesung im Reichstagsausschuß aufgetaucht (vgl. Hahn, Gesetzesmaterial zur ZPO, Band I, S. 721). Damals wurden zwei Anträge von den Abgeordneten Struckmann und Bähr gestellt, die - in verschiedenen Formulierungen - auf einen 1.000,-- (bzw. 1.500,--) Mark übersteigenden Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes abstellten. Es ist dann - wie die Protokolle aaO S. 721 bis 733 und 1057 bis 1070 ergeben - die Frage der Streitwertrevision eingehend erörtert worden. Alle Anträge auf Abänderung der Regierungsvorlage gingen von einem "Übersteigen" aus. Das mag darauf zurückzuführen sein, daß in Preußen die Revision bei Beträgen über 500 Talern statthaft war (vgl. Hahn I, S. 1060). Jedenfalls ist in der endgültigen Fassung des Gesetzes die Revision für zulässig erklärt worden, wenn der Streitwert 1.000,-- Mark übersteigt.

Bei dieser Formulierung ist es - abgesehen von wiederholter Änderung der Beträge - bis jetzt, also rund 80 Jahre lang, geblieben. An diese Bestimmung hat das Arbeitsgerichtsgesetz 1926 angeknüpft. Hätte das Arbeitsgerichtsgesetz 1953 im Gegensatz zum Arbeitsgerichtsgesetz 1926 von dieser Übereinstimmung mit der Regelung der Zivilprozeßordnung abweichen wollen, so hätte dies klar und deutlich in der Formulierung des Gesetzestextes oder zum mindesten als Wille des Gesetzgebers in den Gesetzesmaterialien, vor allem in dem Bericht des Ausschusses für Arbeit, der die Grundlage für die Be-



- 16 -

schlußfassung des Bundestages bildete, zum Ausdruck kommen müssen. Das ist aber - wie oben ausgeführt - nicht geschehen. Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß ein solches bewußtes Abweichen auch nicht beabsichtigt war und daß die Formulierung "Revisionsgrenze erreicht" keine Änderung gegenüber dem Arbeitsgerichtsgesetz 1926 und kein Abweichen von der diesbezüglichen Regelung in der ZPO bedeutet. Offenbar hat der Gesetzgeber den Ausdruck "erreicht" vielmehr nur gewählt, weil er auch in § 64 Abs. 1 ArbGG 1953 hinsichtlich der Berufungsgrenze - hier allerdings - wie die amtliche Begründung zu § 8 Reg.Entw. ergibt, in bewußter Abweichung vom Arbeitsgerichtsgesetz 1926 - verwendet worden ist.

3. Das vorstehende Ergebnis wird auch allein dem Gedanken einer möglichst einheitlichen Gestaltung unseres Prozeßrechts gerecht, wie er gerade in den letzten Jahren immer wieder, insbesondere auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Bundestags-Drucksache Nr. 55, 3.Wahlperiode, S. 66) vertreten worden ist. Zwar weisen die gesetzlichen Bestimmungen für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für das arbeitsgerichtliche Verfahren eine Reihe von Unterschieden auf; sie beruhen aber durchweg auf sachlichen Erwägungen und sind die Folge gewisser struktureller Unterschiede beider Verfahren. Dies gilt z.B. hinsichtlich der Verkürzung gewisser Fristen im arbeitsgerichtlichen Verfahren, die sich aus der Forderung nach Beschleunigung des Verfahrens (§ 9 Abs. 1 ArbGG 1953) ergeben, und bezüglich der Zustellung von Urteilen von Amts wegen, die bereits in § 32 Gewerbegerichtsgesetz vorgeschrieben waren. Es ist hingegen kein sachlicher Grund erkennbar, warum die Mindestsumme, die für die Zulässigkeit einer Streitwertrevision erforderlich ist, im zivilprozessualen und arbeitsgerichtlichen Verfahren um einen Pfennig differieren und damit die insoweit nach früh

Recht bestehende Parallelität zwischen beiden



Verfahren gestört werden sollte. Die Tatsache, daß § 72 Abs. 4 ArbGG 1953 auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit, also auf die Zivilprozeßordnung verweist, spricht vielmehr durchaus dafür, daß die Frage der Streitwertrevision insoweit in gleicher Weise geregelt werden sollte, wie in der Zivilprozeßordnung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Regelung der Zivilprozeßordnung besonders glücklich ist; immerhin besteht sie seit rund 80 Jahren und hat sich in der Praxis eingespielt. Es kann daher auch nicht anerkannt werden, daß die Vorschrift des § 546 Abs. 1 ZPO zu Mißverständnissen bei Anwälten geführt habe und sich daher für das arbeitsgerichtliche Verfahren eine andere Regelung rechtfertige. Von jedem Rechtsberater muß vielmehr erwartet werden, daß er die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit der Revision kennt.

Aus allen diesen Gründen war die dem Großen Senat vom Zweiten Senat vorgelegte Frage daher dahin zu beantworten, daß die Revision auf Grund der Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG nach der z.Zt. in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltenden Revisionsgrenze erst statthaft ist, wenn der Streitwert (Satz 4) oder der Beschwerdewert (Satz 5) den Betrag von DM 6.000,-- übersteigt. Ob im einzelnen Fall trotz Festsetzung des Streitwerts auf nur 6.000,-- DM die Revision doch statthaft sein kann, z.B. weil das Arbeitsgericht oder das Landesarbeitsgericht mit dieser Festsetzung einzig und allein eine Zulassung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1953 hat aussprechen wollen, kann der Große Senat nicht prüfen. Diese Frage zu entscheiden muß vielmehr dem vorlegenden Senat überlassen bleiben.

gez. Nipperdey	Dr. Müller	Dr. König
Für den beurlaubten Bundesrichter Dr. Berger	Dr. Boldt	Für den beurlaubten Bundesrichter Wichmann
Nipperdey	Grote	Nipperdey
Sauerwein	Siebrecht	Debus

